

GEMEINDE STOCKENBOI

9713 Zlan, Kirchplatz 2, Tel. 04761/214, FAX 04761/21415
E-Mail: stockenboi@ktn.gde.at, Internet: www.stockenboi.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 22.03.2024, Zahl:920/1/2024, betreffend die Einhebung einer Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den Parkplätzen 1 und 2 (Parkgebührenverordnung Weißensee Ostufer).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeugen auf den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen beim Weißensee Ostufer im Gemeindegebiet der Gemeinde Stockenboi werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

(2) Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeugs und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder sonstige wichtige Umstände bedingt ist.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Anfang und am Ende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen sind.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen täglich, also auch an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 0:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(3) Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind im beiliegenden Lageplan der Gemeinde Stockenboi, Zl. 920/1/1/2024, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 1 (Großparkplatz)
- b) Parkplatz 2 (Strandbad)

§ 3

Höhe und Entrichtung der Abgabe (Parkgebühr)

(1) TARIFSTAFFELUNG

- 1h kostenlos
- 2h 2,- Euro
- 3h 4,- Euro
- 4h 6,- Euro
- Ab der 5. Stunde ist das Tagesmaximum von 8,- Euro (=Tagesgebühr) erreicht

(2) Jahresticket 99,00 Euro.

(3) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung des, des aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, auf einem gemäß § 2 Abs. 3 bestimmten gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, ist für die Dauer des Abstellvorganges zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

(2) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7

Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß §7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans-Jörg Kerschbaumer